

26. Ist reichsgesetzlich gegen Unfall versichert ein im Dienste eines fremden Staates stehender Bremser, der im Inlande auf einer von einem deutschen Staate betriebenen Eisenbahn bei Bedienung eines aus ausländischem Material zusammengesetzten und von ausländischem Personal bedienten Zuges verunglückt?

Reichsgesetz vom 6. Juli 1884 §§ 1. 9. 95.

Ausdehnungsgesetz vom 28. Mai 1885 §§ 1. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 11. Dezember 1896 i. S. preuß. Eisenbahn-  
fiskus (Bekl.) w. Sp. (Kl.). Rep. II. 255/96.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Kläger, welcher als Bremser im Dienste der belgischen Staatseisenbahnverwaltung am 22. November 1891 den mit belgischen Beamten besetzten belgischen Zug Nr. 4457 auf der Fahrt von Werviers über Welkenraedt nach Aachen bediente, erlitt infolge einer Entgleisung des Zuges unmittelbar am Bahnhofe Aachen-Templerbend der preussischen Staatseisenbahnen körperliche Verletzungen und erhob demnächst gegen den königlich preussischen Eisenbahnfiskus Klage auf Schadensersatz, die er auf § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 stützte, indem er den Beklagten infolge der Konvention zwischen der Verwaltung der belgischen Staatseisenbahnen und der Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn zu Elberfeld, réglant l'exploitation de la nouvelle ligne de Welkenraedt à Aix-la-Chapelle, vom 21. Juni 1872 als den Betriebsunternehmer bezeichnete. In dieser Konvention ist nämlich bestimmt: Art. 1: „L'exploitation du chemin de fer international de Welkenraedt à Aix-la-Chapelle, par Bleyberg, sera faite aux profits et risques de chaque partie contractante depuis le point-frontière. Les tarifs communs seront donc calculés à partir de ce point: il en sera de même pour la redevance à payer pour l'usage réciproque du matériel.“ Der Art. 2 besagt: „Les locomotives belges feront à certains trains le service jusqu'à Aix-la-Chapelle; les locomotives allemandes iront à certains trains jusqu'à Welkenraedt. Le service sera combiné de telle sorte qu'il y ait une balance à peu près exacte de ces parcours réciproques, tant pour les locomotives que pour les voitures à voyageurs et le personnel“, und Art. 3 be-

stimmt: „Le personnel belge fonctionnant sur le territoire allemand, de même que le personnel allemand fonctionnant sur le territoire belge, se conformera aux lois du pays et se soumettra aux instructions et ordres de service existants ou qui seront prescrits à l'avenir. Les machinistes et chauffeurs belges agiront sous l'autorité et sous la responsabilité de l'administration allemande du moment où ils pénétreront en Allemagne, et réciproquement pour les machinistes et chauffeurs allemands circulant sur le territoire belge.“

Der Beklagte wendete ein, daß trotz des erwähnten Vertrages der belgische Staat im vorliegenden Falle als Unternehmer des Betriebes anzusehen, und daß, wenn die preussische Verwaltung als die Unternehmerin zu gelten habe, der gegen diese erhobene Anspruch nach § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und § 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 unzulässig sei.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage, und das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

Mit dem ersten Richter sei der Beklagte, was er selbst nicht mehr bekämpfe, bezüglich der von Berviers nach Aachen mit belgischen Wagen und belgischem Personal durchgehenden Züge auf der preussischen Strecke als Betriebsunternehmer im Sinne des Reichshaftpflichtgesetzes anzusehen; dagegen sei der Kläger nicht gegen die Folgen eines bei diesem Betriebe erlittenen Unfalles versichert; denn nur im Dienste der belgischen Eisenbahnverwaltung, seiner Arbeitgeberin, habe er den Zug bedient, woran dadurch nichts geändert werde, daß seine Dienstleistungen in einem für Rechnung des preussischen Eisenbahnfiskus erfolgenden Bahnbetriebe geschehen seien, und er nach Art. 3 der Konvention mit dem Eintritte in preussisches Gebiet den bahnpolizeilichen Vorschriften des preussischen Staates und der Autorität der preussischen Bahnbehörden unterworfen sei. Als Dritter im Sinne des § 98 des Unfallversicherungsgesetzes komme der Beklagte nicht in Betracht, da dieses Gesetz auf die belgischen Staatsbahnen und deren Verhältnis zu ihren Arbeitnehmern keine Anwendung finde.

Auf Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Der Revisionskläger rügt mit Recht, daß das Berufungsurteil

den § 95 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verleihe, wonach die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen einen Anspruch auf Ersatz des durch einen Unfall erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer zu geltend machen können, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Das Berufungsgericht hat diese Vorschrift auf den vorliegenden Fall deshalb nicht angewendet, weil der preussische Staat, wenn er auch auf der fraglichen Bahnstrecke als Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 anzusehen sei, doch dem Kläger nicht als Betriebsunternehmer im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes, d. h. nicht als Arbeitgeber, entgegenstehe, der Kläger also nicht zu den versicherten Personen gehöre.

Dieser Ansicht des Berufungsgerichtes liegt ein zwiefacher Rechtsirrtum zu Grunde. Denn einmal ist der Begriff des Betriebsunternehmers im Haftpflichtgesetze kein anderer als im Unfallversicherungsgesetze, und ferner erfordert das letztere Gesetz, damit einer Person die Fürsorge des Gesetzes zu gute komme, keineswegs, daß dieselbe zu dem Unternehmer in einem direkten Vertragsverhältnisse stehe.

Was zunächst den ersteren Punkt betrifft, so nimmt das Oberlandesgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichtes an, daß Betriebsunternehmer im Sinne des Haftpflichtgesetzes derjenige sei, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, d. h. derjenige, welchem das ökonomische Ergebnis des Unternehmens Vorteil oder Nachteil bringt; es ist demgemäß auch nur folgerichtig, daß das Oberlandesgericht den preussischen Staat für die im Inlande gelegene Strecke der Eisenbahn Welkenraedt-Nachen als Betriebsunternehmer ansieht, wenngleich hier die Einrichtung getroffen ist, daß auf dieser Strecke Züge verkehren, die aus Material der belgischen Staatsbahnverwaltung zusammengesetzt und mit Beamten dieser Verwaltung besetzt sind; denn durch Art. 1 des Vertrages vom 21. Juni 1872 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Betrieb der Eisenbahn auf der Strecke von Nachen bis zur Landesgrenze auf Vorteil und Gefahr der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, also jetzt des preussischen Staates, geschehen solle, sodaß also die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen man den belgischen Staat als selbständigen Unter-

nehmer eines Eisenbahnbetriebes auf einer deutschen Strecke anzusehen hätte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 12 S. 145.

Mit diesem Begriffe des Unternehmers steht aber der des Unternehmers im Unfallversicherungsgesetze vollständig im Einklange, da hier, nachdem in § 9 Abs. 1 die Versicherung den Unternehmern der in § 1 genannten Betriebe auferlegt ist, in § 9 Abs. 2 gesagt wird: „Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.“ Auch hier ist also entscheidend die Frage, wen die ökonomischen Vorteile und Nachteile treffen. Ist also der preussische Staat Unternehmer des Eisenbahnbetriebes auf der erwähnten Strecke im Sinne des Haftpflichtgesetzes, so ist er es auch im Sinne des Unfallversicherungsgesetzes und hat die in § 2 des sog. Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 den Staatsbahnverwaltungen auferlegten Verpflichtungen.

Anlangend den zweiten Punkt, so beruht die Anschauung des Berufungsgerichtes auf Verkennung der Bestimmung des § 1 des Unfallversicherungsgesetzes, wonach gegen Betriebsunfälle versichert sind „alle in Bergwerken u. beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten“. Das Gesetz erfordert also, um den Arbeiter mit den aus der Unfallversicherung sich ergebenden Rechten auszustatten, weder ein dauerndes Arbeitsverhältnis, noch, wie § 1 des Krankenversicherungsgesetzes, eine Beschäftigung gegen Gehalt oder Lohn, sondern eben nur die Thätigkeit im Betriebe. Daß dabei eine Thätigkeit vorausgesetzt wird, die der Arbeiter nicht gegen den Willen des Unternehmers leistet, ist im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, folgt aber aus der Natur der Sache, da es nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann, Personen, die sich in einen Betrieb eindrängen oder einmischen, der Fürsorge durch die Unfallversicherung zu unterstellen. Jedenfalls aber verlangt das Gesetz weder eine bestimmte Form des Arbeitsvertrages, noch den Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter in der Weise, daß zwischen beiden obligatorische Beziehungen entstehen; vielmehr sind, wenn der Unternehmer seinen Betrieb im ganzen oder in einzelnen Zweigen durch Beauftragte bethätigen läßt, auch alle mit dem Willen dieser Beauftragten im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen Unglücksfälle versichert, sei es auch, daß ihnen aus dieser Beschäftigung

Ansprüche auf Lohn nur gegen den Beauftragten selbst erwachsen, weil dieser sie in eigenem Namen angenommen hat. Geht man von diesen Grundsätzen aus, so kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beamten der belgischen Staatsbahn, welche die Eigenschaft von Arbeitern oder Betriebsbeamten im Sinne des § 1 haben, während der Zeit, in welcher sie auf der preußischen Strecke der Eisenbahn Welkenraedt-Nachen Züge bedienen, wenngleich sie persönlich nur zum Staate Belgien in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse stehen und nur von diesem Besoldung zu beanspruchen haben, doch als Arbeiter oder Betriebsbeamte im preußischen Eisenbahnbetriebe beschäftigt sind; denn ihr unmittelbarer Arbeitgeber betreibt auf dieser Strecke nicht ein selbständiges Eisenbahnunternehmen, sondern wirkt kraft des mit dem preußischen Staat getroffenen Übereinkommens in dessen Betriebe mit, sodaß also die von ihm angestellten Personen mit dem Willen der preußischen Staatsbahnverwaltung in deren Unternehmen beschäftigt sind; auf die Einzelheiten des Abkommens zwischen beiden Staaten, insbesondere wie die Abrechnung zwischen ihnen erfolgt, kommt es für die Rechte der beschäftigten Personen nicht an. Seitens des Revisionsbeflagten wird hiergegen auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 51 und Bd. 23 S. 51 abgedruckten Urteile verwiesen, deren Ausführungen indes in keiner Weise mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen in Widerspruch stehen. Wenn dort auf Grund der Motive des Unfallversicherungsgesetzes ausgeführt wird, daß das Gesetz als den Betriebsunternehmer denjenigen ansehe, welcher zu dem Beschädigten in dem Verhältnisse des Arbeitgebers stehe, so ist damit zunächst der Begriff des Arbeitgebers noch nicht erläutert und insbesondere nicht etwa auf den Fall eingeschränkt, daß zwischen dem Unternehmer eines Betriebes und einem Arbeiter ein Arbeitsvertrag zustande gekommen ist; vielmehr kam es in dem ersteren jener Urteile nur darauf an, darzuthun, daß ein bayerischer Postbeamter, welcher, als solcher auf einem bayerischen Staatsbahnhofe beschäftigt, beim Rangieren verunglückte, wenn er auch im Eisenbahnbetriebe verunglückte, doch als Angestellter der Postverwaltung versichert sei, weil er eben zur Zeit des Unfalles im Postbetriebe beschäftigt war; und wenn in dem zweiten der gedachten Urteile der Satz ausgesprochen wird, es sei außer Zweifel, daß das Unfallversicherungsgesetz lediglich die Verhältnisse der Versicherten zu ihren Arbeitgebern regeln wolle, so bedarf

dieser Satz, um richtig verstanden zu werden, eine Erläuterung aus dem Zusammenhange, und zwar schon deshalb, weil das Unfallversicherungsgesetz selbst dem verunglückten Arbeiter einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber überhaupt nicht giebt, sondern nur gegen Berufsgenossenschaften. Der damals streitige Fall ergibt, daß mit jenem Satze nur gesagt sein soll, das Gesetz habe nur die Versicherung im Auge, zu welcher das Arbeiterverhältnis Veranlassung giebt, nicht auch die Regelung von Schadenersatzansprüchen verunglückter Arbeiter gegen andere Personen als die Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten u.

Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben, zugleich aber auch gemäß § 95 des Unfallversicherungsgesetzes die Abweisung der gegen den preussischen Eisenbahnfiskus erhobenen Klage auszusprechen, da der Kläger gegen Unfall, den er am 22. November 1891 als ein im Betriebe der preussischen Staatseisenbahn beschäftigter Arbeiter in diesem Betriebe erlitten hat, nach § 1 des Unfallversicherungsgesetzes und § 1 des Ausdehnungsgesetzes versichert ist.“ . . .